

Das Alterseinkünftegesetz

Fortsetzung vom Jsenburger 37 (März 2006)

Für die Jahre 2004 und 2005 ergibt sich nachfolgendes zu versteuerndes Einkommen:

Beispiel:

Ein alleinstehender Steuerpflichtiger bezieht seit Vollendung seines 65. Lebensjahres Rente. Er verfügt jährlich über Renteneinnahmen von 18.000 EURO aus der gesetzlichen Rentenversicherung und hat zusätzlich nach Berücksichtigung eines Altersentlastungsbetrags Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung in Höhe von 6.000 EURO. Seine Sonderausgaben betragen 2.000 EURO.

	2004/EURO	2005/EURO
Rente 18.000 EUR x 27 % Ertragsanteil	4.860	
Rente 18.000 EUR x 50 % Besteuerungsanteil		9.000
abzüglich Werbungskosten	102	102
steuerpfl. Renteneinkünfte	4.758	8.898
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	6.000	6.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	10.758	14.898
abzügl. Sonderausgaben	2.000	2.000
zu versteuerndes Einkommen	8.758	12.898
Einkommensteuer	188	1.032

Für Renten, die nach 2005 beginnen, steigt der steuerpflichtige Anteil schrittweise bis zum Jahr 2020 um 2 %, aber 2020 um jeweils 1 % bis die Besteuerung von 100 % erreicht ist (2040). Bei Folgerenten, z. B. Hinterbliebenenrente im Anschluss an eine Altersrente des Verstorbenen, ist in der Regel der Rentenbeginn der vorherigen Rente maßgeblich.

Besteuerung von Versorgungsbezügen

Bei betrieblichen Versorgungsleistungen und Beamtenpensionen, die auf Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesen sind, ergibt sich gegenüber der bisherigen Besteuerung kaum eine Veränderung. Der Versorgungsfreibetrag, der bei dem Lohnabzug berücksichtigt wird, beträgt weiterhin 40 % der Versorgungsbezüge, maximal 3.000 EURO. Zusätzlich gibt es aber 2005 einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 EURO sowie einen Werbungskosten-Pauschbetrag von

102 EURO. Beide Beträge sind ebenfalls bei dem Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Der Versorgungsfreibetrag für das Jahr 2005 sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden festgeschrieben und gelten grundsätzlich auch für die Folgejahre, unabhängig wenn die Bezüge zwischenzeitlich erhöht werden.

Für Versorgungsfreibeträge, die in den späteren Jahren beginnen, werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise abgeschmolzen.

Wer ist zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung verpflichtet?

Zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung ist verpflichtet, wer

- Versorgungsbezüge erhalten hat, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde und weitere Einkünfte (Renten, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) von mehr als 410 EURO bezogen hat,
- der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte nach der Lohnsteuertabelle V oder VI besteuert wurde,
- ausschließlich Einkünfte erzielt hat, bei denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde und der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte mehr als 7.664 EURO, bei Ehegatten 15.329 EURO betragen hat.

Bei Rückfragen bzw. zu weiteren Informationen steht ihr Steuerberater zur Verfügung.

Günter Jäger

weru

Fenster und Türen fürs Leben

Jetzt sparen: **Aktion Wärmeschutzglas**
vom 01.03. bis 30.06.2006

Jetzt vorsorgen für den nächsten Winter!

Nutzen Sie jetzt den einmaligen Preisvorteil gegenüber der Standard-Verglasung Weru-ExtraTherm. Reduzierter Aufpreis je m² bei

Weru-KlimaTherm:

U_g-Wert = 0,7 W/m²K
statt € 59,- nur **€ 18,45**

oder Weru-MegaTherm:

U_g-Wert = 0,5 W/m²K
statt € 89,- nur **€ 28,90**

Profitieren Sie langfristig von spürbar niedrigeren Heizkosten.

Dietz Glasbau GmbH

Luisenstr. 56, 63263 Neu-Isenburg
Tel. 0 61 02 / 80 02 84, Fax 214 83
E-Mail: info@dietz-glasbau.de

**Kaufe alte Gemälde, Krüge
Meissen aller Art, auch Einzelteile
Figuren u. Tiere aus Porzellan u. Bronze
Antiquitäten**

**Schatztruhe Bauer Frankfurt
Oeder Weg 56 · Tel. 0 69 / 55-59 98**

Lautenbach
Kompetenz rund um
Wasser und Wärme

- ▲ Sanitär
- ▲ Heizung
- ▲ Spenglerei

Buchenbusch 36 · 63263 Neu-Isenburg · Tel. 0 61 02 / 3 11 90 · Fax 0 61 02 / 32 89 45